

weiteren Ausdehnung der fränkischen Herrschaft in Gallien herbeigeführt werden, und besonders trat das Bedürfnis bei den Bussansätzen des ältesten fränkischen Rechtsbuches hervor: die Münzgleichungen der Lex Salica setzten den Silberdenar in ein festes Wertverhältnis zum Goldsolidus und gaben ihm einen konstanten Geldwert, während die vorhandenen Silbermünzen hinsichtlich des Feingehaltes und Gewichtes den stärksten Schwankungen unterlagen. Es handelt sich hier wohl um die grösste Münzreform im Frankenreiche, und schon im Hinblick auf die Schwierigkeiten würde die Möglichkeit in Betracht zu ziehen sein, dass es zur Ausmünzung nach dem neuen System nicht gekommen sei. Andererseits möchte es aber doch auch nicht unbedenklich erscheinen, eine solche Münzreform in die Zeiten des verfallenden Merowingerreiches, an den Ausgang des 7. oder Anfang des 8. Jh. zu verlegen, und jedenfalls müsste zuvor die massenhafte Ausprägung solcher Denare, wie sie die Lex Salica voraussetzt, nachgewiesen werden; einzelne vielleicht noch zweifelhafte Stücke werden hier keinen überzeugenden Beweis liefern. In den Urkunden dieser Zeit werden grössere Zahlungen in Silber regelmässig nach Pfunden ausbedungen, und die Zahlungsweise erfolgte also damals nach dem Gewicht. Von solchen Denarmassen, wie sie in der Lex Salica auftreten, wissen auch die spätmérowingischen Urkunden nichts.

Erfreulicher Weise hat auch Hilliger Bedenken getragen, die letzten Konsequenzen aus seinen Forschungen zu ziehen. Er will nicht soweit gehen, die Existenz der Lex Salica von dem fränkischen Denar abhängig zu machen und hält es nicht für ausgeschlossen, dass es schon vor seiner Existenz ein Volksrecht gegeben habe¹. Man darf wohl in diesen Aeusserungen Zugeständnisse an die Ansichten der früheren Forscher erblicken, die sich ihr Urteil aus dem Eindruck des Gesamt-Inhaltes gebildet hatten unter Berücksichtigung der alten Citierungen der Lex, und im Anschluss daran der Hoffnung Ausdruck geben, dass ihre Gründe noch einmal wieder voll und ganz zur Anerkennung kommen mögen. Eine genetische Ausgabe der Lex würde einer besseren Erkenntnis sofort die Wege bahnen, und auch von diesem Gesichtspunkte aus ist es auf das tiefste zu bedauern, dass Krammers Arbeiten an der wichtigen Ausgabe in der langen Zeit nur zerstört und nicht aufgebaut haben.

1) Historische Vierteljahrschrift 1909, XII, S. 170.